

Die nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus im Gebiet der damaligen sowjetischen Besatzungszone errichtete Ordnung trug keinen sozialistischen Charakter, sondern war eine antifaschistisch-demokratische Ordnung. Gleichwohl unterschied sie sich qualitativ von den Ausbeuterordnungen dadurch, daß die politische Macht an die Arbeiterklasse im Bündnis mit den anderen werktätigen Schichten überging. Sie trug daher von Anfang an Keime einer sozialistischen Ordnung in sich, die sich nach Lösung der nächststehenden, demokratischen Aufgaben entfalten konnten. Walter Ulbricht hatte bereits 1948, auf der 1. staatspolitischen Konferenz der SED in Werder (Havel), darauf hingewiesen, daß man nicht sagen könne, daß „zwischen demokratischer Entwicklung und Sozialismus eine hohe Mauer besteht“²⁴⁾.

Von Anfang an bestand demnach auch auf ideologischem Gebiet die Notwendigkeit, den radikalen Bruch mit jenen überlebten, absterbenden Ideen zu vollziehen, einen entschiedenen Kampf gegen die reaktionäre bürgerliche Ideologie zu führen. Die Bedeutung dieses Kampfes hat sich verstärkt, nachdem der planmäßige Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zur grundlegenden Aufgabe geworden ist. Darum heißt es auch im Beschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands: „Auf ideologischem Gebiet ist die wichtigste Aufgabe, die Arbeiterklasse und die Masse der Werktätigen mit sozialistischem Bewußtsein zu erfüllen und zugleich den täglichen konsequenten Kampf gegen die bürgerlichen Ideologien zu führen“²⁵⁾.

Der verderbliche Einfluß der bürgerlichen Staats- und Rechtsideologie macht sich bei uns vorwiegend nach zwei Seiten hin bemerkbar. Einmal tritt er in Gestalt des Rechtsnihilismus in Erscheinung²⁶⁾. Der Rechtsnihilismus geht wesentlich zurück auf das proletarische Klassenbewußtsein unter den Bedingungen des Kapitalismus, auf die ihm entsprechende Nichtachtung der Gesetze des verhaßten kapitalistischen Ausbeuterstaates. Seine Vertreter setzen in ihrer Vorstellung fälschlicherweise Recht = kapitalistisches Recht. Indessen ist diese Schwäche weniger unter den Richtern und Staatsanwälten als unter anderen Staats- und Wirtschaftsfunktionären und unter den werktätigen Massen anzutreffen, weshalb hierauf in diesem Zusammenhang nicht näher eingegangen werden soll.

In der Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte ist die Tendenz des „positiven“ Anknüpfens an überkommene Rechtsanschauungen verbreiteter und darum gefährlicher. Mehrere Umstände haben diese Tendenz begünstigt.

Ein solcher Umstand wurde bereits in anderem Zusammenhang erwähnt: Die gesetzmäßig bedingte Tatsache, daß zu Beginn der bei uns erfolgten demokratischen Umwälzung noch kein umfassendes System konkreter neuer, demokratischer Rechtsanschauungen vorhanden war. Das Vorhandensein eines solchen ideologischen Vakuums einerseits, das Bedürfnis der Orientierung für die Entscheidung konkreter praktischer Fragen andererseits lenkte dahin, wo eine solche Orientierungsmöglichkeit gegeben war: zur bürgerlichen Ideologie, die dieses Bedürfnis befriedigen konnte, „weil sie ihrer Herkunft nach viel älter ist als die sozialistische, weil sie vielseitiger ausgebaut ist, weil sie über unvergleichlich mehr Mittel der Verbreitung verfügt“^{27, 28)}.

Ein weiterer, den Einfluß der bürgerlichen Rechtsideologie begünstigender Umstand ist darin zu suchen, daß die seit 1945 vor sich gehende revolutionäre Umwälzung sich infolge der Anwesenheit der sowjetischen Besatzungsmacht ohne Explosion vollziehen konnte²⁹⁾. Diese so begrüßenswerte Tatsache erschwert aber naturgemäß auf der anderen Seite das Sich-bewußtwerden der erfolgten Qualitätsveränderung. Das von

Walter Ulbricht angeführte Beispiel der Schriftsteller, die sich entschuldigt haben, daß sie nicht über die neuen Probleme schreiben könnten, weil in Deutschland keine Revolution stattgefunden habe, zeugt davon²⁹⁾. Der offene Kampf läßt ein neues, kämpferisches Bewußtsein viel rascher hervorwachsen, das so sich erst in einem verhältnismäßig langsamen Entwicklungsprozeß herausbilden muß.

In besonderem Maße hat sich auch die Weitergeltung alter Gesetze und die damit für unsere Richter und Staatsanwälte verbundene Notwendigkeit, mit diesen Gesetzen zu arbeiten, ausgewirkt. Die Tatsache, daß diese Gesetze für eine gewisse, wenn auch begrenzte Zeit noch in Kraft bleiben werden, zwingt zu einer besonders klaren Erkenntnis und Stellungnahme zu diesem Problem.

Nach der Lehre Stalins von Basis und Überbau drücken sich in den juristischen Institutionen, zu denen die Rechtsnormen gehören, die politischen und juristischen Anschauungen der gesellschaftlichen Kräfte aus, die die politische Herrschaft innehaben. Es wäre aber absolut verfehlt, die Weitergeltung der alten Gesetze nun etwa so aufzufassen, als bestünde unsere Rechtsordnung aus zwei Teilen: den neuen Gesetzen, in denen die politischen und juristischen Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen werktätigen Schichten niedergelegt sind, auf der einen, den alten Gesetzen als Ausdruck bürgerlicher Rechtsanschauungen auf der anderen Seite. Derartige Vorstellungen haben zeitweilig eine Rolle gespielt und spielen sie selbst heute noch. Sie äußern sich, wie man beobachten kann, zum Beispiel darin, daß nur die letztgenannte Seite recht eigentlich unter einem „juristischen Gesichtswinkel“ betrachtet wurde, während viele der neuen Gesetze als — wenn man so sagen darf — im Gesetzblatt veröffentlichte Maßnahmen der Politik unseres Staates, wie der Wirtschaftspolitik, der Kulturpolitik usw., angesehen werden. Man braucht dabei nur an die Frage zu denken, wie die Rechtswissenschaft in den ersten Jahren nach 1945 diese neuen Gesetze behandelte: im allgemeinen nämlich gar nicht. Demgegenüber gilt es, klar zu erkennen, daß eine untrennbare Einheit besteht zwischen der politischen Zielsetzung unseres Staates und dem Inhalt seiner gesamten Rechtsordnung. Der Staat verwirklicht seine Politik mit verschiedenen Mitteln, unter denen das Recht eine hervorragende Stellung einnimmt. Die neuen demokratischen, politischen und juristischen Ideen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen können nicht einen Teil der Rechtsordnung und noch dazu einen so wesentlichen wie den des Strafrechts, Zivilrechts und Prozeßrechts unberührt lassen, sondern erstrecken sich auf den Inhalt des Rechts in seiner Gesamtheit. Eine andere Sache ist es mit der Form. Stalin gibt uns dazu in seiner Antwort an den Genossen Alexander Iljitsch Notkin einen wichtigen Hinweis:

„Geht man an die Angelegenheit von einem formalen Standpunkt heran, vom Standpunkt der Vorgänge, die sich an der Oberfläche der Erscheinungen abspielen, so kann man zu der falschen Schlußfolgerung gelangen, die Kategorien des Kapitalismus behielten in unserer Wirtschaft ihre Geltung. Geht man jedoch an die Angelegenheit mit einer marxistischen Analyse heran, die scharf zwischen dem Inhalt eines ökonomischen Prozesses und seiner Form, zwischen den in der Tiefe vor sich gehenden Entwicklungsprozessen und den Oberflächenerscheinungen unterscheidet, so gelangt man zu der einzig richtigen Schlußfolgerung, daß sich von den alten Kategorien des Kapitalismus bei uns in der Hauptsache nur die Form, das äußere Antlitz, erhalten hat, während sich das Wesen der Kategorien ... grundlegend verändert hat“³⁰⁾.

Das von Stalin hier bezüglich der ökonomischen Kategorien Gesagte gilt für andere, auch für die juristischen Kategorien, gleichermaßen.

Daraus ergeben sich wichtige Schlußfolgerungen insbesondere für die Auslegung der alten Gesetze. Noch immer ist die Gewohnheit unter Richtern und Staats-

²⁴⁾ Die neuen Aufgaben der demokratischen Verwaltung, Dietz Verlag, Berlin 1948, S. 19.

²⁵⁾ Protokoll der II. Parteikonferenz der SED, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 497.

²⁶⁾ Auch Lekschas hat hierauf hingewiesen. Vgl. Lekschas, Zum Aufbau der Verbrechenlehre unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft, Berlin 1952, S. 5.

²⁷⁾ Lenin, Was tun?, in Ausgew. Werke, Dietz Verlag, Berlin 1951, Bd. 1 S. 209, — Sperrung im Zitat von mir. H. B.

²⁸⁾ vgl. Ulbricht im Protokoll der II. Parteikonferenz der SED, S. 56 f.

²⁹⁾ a. a. o. s. 56.

³⁰⁾ Stalin, ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR, S. 54.